



6.11.2018

\*

## ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union unter Einschluss der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Vereinigten Königreich Dänemark andererseits („Übersee-Assoziationsbeschluss“)  
(COM(2018)0461 – C8-0379/2018 – 2018/0244(CNS))

Entwicklungsausschuss

Berichterstatter: Maurice Ponga

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	52



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union unter Einschluss der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Vereinigten Königreich Dänemark andererseits („Übersee-Assoziationsbeschluss“)  
(COM(2018)0461 – C8-0379/2018 – 2018/0244(CNS))

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2018)0461),
  - gestützt auf Artikel 203 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0379/2018),
  - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses (A8-0000/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## **Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Angesichts der Notwendigkeit, im Einklang mit den Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung dem Klimawandel

*Geänderter Text*

(16) Angesichts der Notwendigkeit, im Einklang mit den Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung dem Klimawandel

entgegenzuwirken, wird dieses Programm dazu beitragen, den Klimaschutz in allen Politikbereichen der Union durchgängig zu berücksichtigen und das allgemeine Ziel zu erreichen, dass 25 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen **20** % der Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Zwischenevaluierung und der Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

entgegenzuwirken, wird dieses Programm dazu beitragen, den Klimaschutz in allen Politikbereichen der Union durchgängig zu berücksichtigen und das allgemeine Ziel zu erreichen, dass 25 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen **30** % der Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Zwischenevaluierung und der Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Or. fr

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Erwägung 19

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Assoziation zwischen der Union und den ÜLG sollte insbesondere die Wahrung der kulturellen Vielfalt und der Identität der ÜLG berücksichtigen.

##### *Geänderter Text*

(19) Die Assoziation zwischen der Union und den ÜLG sollte insbesondere die Wahrung der kulturellen Vielfalt und der Identität der ÜLG berücksichtigen. ***In diesem Zusammenhang sollte ebenso besondere Aufmerksamkeit auf die Förderung und die Achtung der Rechte der indigenen Bevölkerung der ÜLG gelegt und ein entsprechender Beitrag geleistet werden.***

Or. fr

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Erwägung 32

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(32) Soweit erforderlich sollte dieser Beschluss für die Zwecke der Durchführung der Zusammenarbeit auf die [NDICI-Verordnung] (Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit) Bezug nehmen und so die Kohärenz der Verwaltung über die Instrumente hinweg gewährleisten.**

**entfällt**

Or. fr

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Dieser Beschluss errichtet eine Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Union (im Folgenden „Assoziation“), die eine auf Artikel 198 AEUV beruhende Partnerschaft ist, die darauf abzielt, die nachhaltige Entwicklung der ÜLG zu unterstützen und die Werte und Standards der Union in der ganzen Welt zu fördern.

1. Dieser Beschluss errichtet eine Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Union (im Folgenden „Assoziation“), die eine auf Artikel 198 AEUV beruhende Partnerschaft ist, die darauf abzielt, die nachhaltige Entwicklung der ÜLG zu unterstützen und die Werte, **Grundsätze** und Standards der Union in der ganzen Welt zu fördern.

Or. fr

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Assoziation zwischen der Union und den ÜLG beruht auf den von

1. Die Assoziation zwischen der Union und den ÜLG beruht auf den von

den ÜLG, den mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten und der Union geteilten Zielen, Grundsätzen und Werten.

den ÜLG, den mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten und der Union geteilten Zielen, Grundsätzen und Werten. ***Sie trägt zur Verwirklichung der in der Agenda 2030 festgeschriebenen Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie zur Umsetzung des Klimaschutzübereinkommens von Paris bei.***

Or. fr

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. ***Das*** allgemeine Ziel dieses Beschlusses ***ist*** die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und der Aufbau enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union. ***Mit der Assoziation wird dieses allgemeine Ziel durch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG, die Stärkung ihrer Resilienz, die Verringerung ihrer Vulnerabilität in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht und die Förderung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Partnern verfolgt.***

#### *Geänderter Text*

4. ***Gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 198 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist das*** allgemeine Ziel dieses Beschlusses die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und der Aufbau enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union.

Or. fr

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

***(a) Förderung und Stärkung der***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***



### **Änderungsantrag 8**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Unterstützung **Grönlands und Zusammenarbeit mit Grönland** bei der Bewältigung *seiner* wichtigsten Herausforderungen, *vor allem der Anhebung des Bildungsniveaus, der Stärkung der Verwaltungskapazität und der Formulierung und Durchführung nationaler Maßnahmen.*

*Geänderter Text*

(b) Unterstützung **der ÜLG** bei der Bewältigung *ihrer* wichtigsten Herausforderungen, **darunter auch die Bildung in Grönland;**

### **Änderungsantrag 9**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*(ba) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der ÜLG durch Verringerung ihrer Anfälligkeit in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht;*

*Geänderter Text*

### **Änderungsantrag 10**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(bb) Erhöhung der  
Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG;**

Or. fr

## **Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(bc) Förderung der Zusammenarbeit  
der ÜLG mit anderen Partnern.**

Or. fr

## **Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 3 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Bei der Verfolgung dieser Ziele im Rahmen der Assoziation werden die Grundsätze **der Freiheit**, der Demokratie, **der** Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, der **verantwortungsvolle** Staatsführung und der nachhaltigen Entwicklung geachtet, die den ÜLG und den mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

6. Bei der Verfolgung dieser Ziele im Rahmen der Assoziation werden die Grundsätze der Demokratie, **eines rechtebasierten Ansatzes, der sämtliche** Menschenrechte und Grundfreiheiten **umfasst**, der Rechtsstaatlichkeit, der **verantwortungsvollen** Staatsführung und der nachhaltigen Entwicklung geachtet, die den ÜLG und den mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. **Dies gilt ebenso für den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung und die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.**

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die begrenzten administrativen und personellen Kapazitäten der ÜLG werden von der Kommission im Programmplanungs- und Durchführungsprozess sowie insbesondere bei der Verabschiedung ihrer Leitlinien hinreichend berücksichtigt.***

Or. fr

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) Förderung der Katastrophenvorsorge;

(e) Förderung der Katastrophenvorsorge ***unter Berücksichtigung der Prioritäten im Sendai-Rahmen für den Zeitraum 2015–2030;***

Or. fr

### Änderungsantrag 15

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ha) den Karibischen Raum und den***

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Assoziation zielt auf die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und anderen Partnern in den in Teil II und Teil III genannten Bereichen der Zusammenarbeit ab. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel der Assoziation darin, die Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und den in Artikel 349 AEUV genannten Gebieten in äußerster Randlage, den benachbarten AKP-Staaten und nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Staaten und Gebieten zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels verbessert die Union die Koordinierung und die Synergien zwischen den einschlägigen Unionsprogrammen. Die Union **ist ferner bestrebt**, die ÜLG in ihre Gremien für den Dialog mit ihren Nachbarländern – unabhängig davon, ob es sich dabei um AKP-Staaten oder um Nicht-AKP-Staaten oder -Gebiete handelt – und gegebenenfalls mit den Gebieten in äußerster Randlage **einzubinden**.

#### *Geänderter Text*

3. Die Assoziation zielt auf die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und anderen Partnern in den in Teil II und Teil III genannten Bereichen der Zusammenarbeit ab. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel der Assoziation darin, die Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und den in Artikel 349 AEUV genannten Gebieten in äußerster Randlage, den benachbarten AKP-Staaten und nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Staaten und Gebieten zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels verbessert die Union die Koordinierung und die Synergien zwischen den einschlägigen Unionsprogrammen. Die Union **bindet** die ÜLG in ihre Gremien für den Dialog mit ihren Nachbarländern – unabhängig davon, ob es sich dabei um AKP-Staaten oder um Nicht-AKP-Staaten oder -Gebiete handelt – und gegebenenfalls mit den Gebieten in äußerster Randlage **ein und bietet ihnen dazu den Beobachterstatus an**.

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(aa) Stärkung der Kapazitäten der**

*ÜLG, um Einfluss zu nehmen auf die Annahme regionaler Strategien, bei denen ihre Besonderheiten, ihre Möglichkeiten sowie die europäische Ausrichtung der ÜLG berücksichtigt werden;*

Or. fr

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Sonderbehandlung

Sonderbehandlung *für isolierte ÜLG*

Or. fr

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 9a*

*Besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten ÜLG*

- 1. Bei der Assoziation wird die Verschiedenheit der ÜLG im Hinblick auf ihren Entwicklungsstand und ihre strukturellen Einschränkungen berücksichtigt.*
- 2. Für die am wenigsten entwickelten ÜLG wird eine besondere Behandlung festgelegt.*
- 3. Damit die am wenigsten entwickelten ÜLG ihren Entwicklungsrückstand aufholen und ihre permanenten strukturellen Einschränkungen überwinden können, werden ihre Besonderheiten bei der*

*Festlegung des Umfangs der finanziellen Unterstützung sowie der damit verknüpften Bedingungen hinreichend berücksichtigt.*

*4. Als am wenigsten entwickeltes ÜLG gilt Wallis und Futuna.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Assoziation beruht auf einem auf breiter Grundlage geführten Dialog und Konsultationen über Fragen von beiderseitigem Interesse unter Beteiligung der ÜLG, der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten, der Kommission und gegebenenfalls der Europäischen Investitionsbank (EIB).

#### *Geänderter Text*

1. Die Assoziation beruht auf einem auf breiter Grundlage geführten Dialog und Konsultationen über Fragen von beiderseitigem Interesse unter Beteiligung der ÜLG, der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten, der Kommission und **des Europäischen Parlaments sowie** gegebenenfalls der Europäischen Investitionsbank (EIB).

Or. fr

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Überschrift**

#### *Vorschlag der Kommission*

Aufgaben der nichtstaatlichen Akteure

#### *Geänderter Text*

Aufgaben **der Zivilgesellschaft und** der nichtstaatlichen Akteure

Or. fr

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die nichtstaatlichen Akteure können am Informationsaustausch und an den Konsultationen über die Zusammenarbeit beteiligt werden, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung von Hilfemaßnahmen, Projekten oder Programmen. Für die Umsetzung von Projekten und Programmen zur Unterstützung lokaler Entwicklungsinitiativen können ihnen Finanzverwaltungsbefugnisse übertragen werden.

#### *Geänderter Text*

1. Die **Zivilgesellschaft, der Privatsektor und die** nichtstaatlichen Akteure können am Informationsaustausch und an den Konsultationen über die Zusammenarbeit beteiligt werden, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung von Hilfemaßnahmen, Projekten oder Programmen. Für die Umsetzung von Projekten und Programmen zur Unterstützung lokaler Entwicklungsinitiativen können ihnen Finanzverwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Or. fr

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Der Dialog soll die ÜLG befähigen, sich in vollem Umfang an der Durchführung der Assoziation zu beteiligen.

#### *Geänderter Text*

3. Der Dialog soll die ÜLG befähigen, sich in vollem Umfang an der Durchführung der Assoziation, **aber auch an der Definition und Umsetzung der regionalen Strategien der Europäischen Union in den Regionen, in denen die ÜLG liegen,** zu beteiligen.

Or. fr

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Zu den Schwerpunkten des Dialogs gehören unter anderem politische Fragen, die von beiderseitigem Interesse oder von allgemeiner Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele der Assoziation sind.

*Geänderter Text*

4. Zu den Schwerpunkten des Dialogs gehören unter anderem politische Fragen, die von beiderseitigem Interesse oder von allgemeiner Bedeutung für die Verwirklichung ***sowohl*** der Ziele der Assoziation ***als auch der Ziele für nachhaltige Entwicklung*** sind.

Or. fr

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5a. Der Dialog mit den ÜLG im Karibischen Raum dient insbesondere der Stärkung der europäischen Strategie in der Karibikregion und der Zusammenarbeit bei Fragen der biologischen Vielfalt, des Klimawandels, der nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen, der Katastrophenvorsorge sowie der Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.***

Or. fr

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 13 – Absatz 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5b. Der Dialog mit den ÜLG im Pazifischen Ozean dient insbesondere der Definition und Umsetzung einer***



*ambitionierten europäischen Strategie in der Pazifikregion durch eine verstärkte europäische Präsenz und der Zusammenarbeit, insbesondere bei Fragen der nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen, des Klimawandels, der Energie, der Umwelt und der blauen Wirtschaft.*

Or. fr

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) In einem Forum für den Dialog zwischen den ÜLG und der EU (im Folgenden(?) „ÜLG-EU-Forum“) treffen die Behörden der ÜLG, die Vertreter der Mitgliedstaaten *und der* Kommission jährlich zusammen. *Mitglieder des Europäischen Parlaments*, Vertreter der EIB *und* Vertreter der Gebiete in äußerster Randlage werden gegebenenfalls im Rahmen des ÜLG-EU-Forums hinzugezogen.

#### *Geänderter Text*

(a) In einem Forum für den *politischen* Dialog zwischen den ÜLG und der EU (im Folgenden „ÜLG-EU-Forum“) treffen die Behörden der ÜLG, die Vertreter der Mitgliedstaaten, *die* Kommission, *der Vorsitz im Rat und das Europäische Parlament* jährlich zusammen. *Die Assoziation der ÜLG (OCTA)*, Vertreter der EIB, Vertreter der Gebiete in äußerster Randlage *und Vertreter von Drittländern oder benachbarten Staaten der ÜLG* werden gegebenenfalls im Rahmen des ÜLG-EU-Forums hinzugezogen.

Or. fr

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) Die Kommission, die ÜLG und die mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten halten regelmäßige trilaterale Konsultationen ab. Diese Konsultationen

#### *Geänderter Text*

(b) Die Kommission, die ÜLG und die mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten halten regelmäßige trilaterale Konsultationen ab. Diese Konsultationen

finden mindestens ***dreimal*** jährlich auf Initiative der Kommission oder auf Antrag der ÜLG und der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten statt.

finden mindestens ***viermal*** jährlich auf Initiative der Kommission oder auf Antrag der ÜLG und der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten statt.

Or. fr

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für einen Beschluss Teil 2 – Kapitel 1 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

UMWELTFRAGEN, KLIMAWANDEL,  
OZEANE UND  
***KATASTROPHENVORSORGE***

*Geänderter Text*

UMWELTFRAGEN, KLIMAWANDEL,  
OZEANE UND ***VERRINGERUNG DES  
KATASTROPHENRISIKOS***

Or. fr

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Die Zusammenarbeit im Bereich Umwelt, Klimawandel ***und*** Katastrophenvorsorge im Rahmen der Assoziation kann Folgendes umfassen:

*Geänderter Text*

Die Zusammenarbeit im Bereich Umwelt, Klimawandel, Katastrophenvorsorge ***und  
Verbesserung der Widerstandsfähigkeit*** im Rahmen der Assoziation kann Folgendes umfassen:

Or. fr

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für einen Beschluss Teil 2 – Kapitel 4 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

JUGEND, ALLGEMEINE UND

*Geänderter Text*

JUGEND, ***FRAUEN***, ALLGEMEINE

BERUFLICHE BILDUNG,  
GESUNDHEIT, BESCHÄFTIGUNG,  
SOZIALE SICHERHEIT,  
LEBENSMITTELSICHERHEIT UND  
ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

UND BERUFLICHE BILDUNG,  
GESUNDHEIT, BESCHÄFTIGUNG,  
SOZIALE SICHERHEIT,  
LEBENSMITTELSICHERHEIT UND  
ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

Or. fr

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 32 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Union und die ÜLG arbeiten zusammen, um junge Menschen aktiv am Arbeitsmarkt zu beteiligen und auf diese Weise Jugendarbeitslosigkeit zu verhindern.**

Or. fr

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 32 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 32a**

##### **Gleichstellung der Geschlechter**

- 1. Die Union ist darauf bedacht, die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den ÜLG sowie die Teilhabe der Frauen und ihre politische und wirtschaftliche Chancengleichheit zu fördern.**
- 2. Im Rahmen der Assoziation sollen die Rechte der Frauen und Mädchen geschützt werden, wozu insbesondere der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt gehört.**

3. *Im Rahmen der Assoziation soll ebenso die Teilhabe der Frauen gefördert werden, insbesondere in ihrer Rolle als Akteure im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und im Wirtschafts- und Finanzbereich.*

*Bei allen Initiativen ist der Gleichstellungsaspekt einzubeziehen.*

Or. fr

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 38 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Darstellende Kunst

*Geänderter Text*

Darstellende Kunst **und bildende Kunst**

Or. fr

### Änderungsantrag 35

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Die Zusammenarbeit im Bereich der darstellenden Kunst im Rahmen der Assoziation kann Folgendes umfassen:

*Geänderter Text*

Die Zusammenarbeit im Bereich der darstellenden Kunst **und der bildenden Kunst** im Rahmen der Assoziation kann Folgendes umfassen:

Or. fr

### Änderungsantrag 36

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) Erleichterung intensiverer Kontakte zwischen darstellenden Künstlern in Bereichen wie dem beruflichen Austausch und der Ausbildung, einschließlich der Teilnahme an Castings, der Entwicklung von Netzen und der Förderung des Networking,

*Geänderter Text*

(a) Erleichterung intensiverer Kontakte zwischen darstellenden Künstlern **und bildenden Künstlern** in Bereichen wie dem beruflichen Austausch und der Ausbildung, einschließlich der Teilnahme an Castings, der Entwicklung von Netzen und der Förderung des Networking **durch eine angemessene finanzielle Unterstützung,**

Or. fr

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) Förderung von künstlerischen  
Produktionen aus den ÜLG in der Union**

Or. fr

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Zusammenarbeit im Bereich des materiellen und des immateriellen Kulturerbes und der historischen Denkmäler im Rahmen der Assoziation zielt darauf ab, den Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren durch Folgendes zu fördern:

Die Zusammenarbeit im Bereich des materiellen und des immateriellen Kulturerbes und der historischen Denkmäler im Rahmen der Assoziation zielt darauf ab, den Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren **sowie die dauerhafte Aufwertung der Kulturstätten** durch Folgendes zu fördern:

Or. fr

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(da) Die Zusammenarbeit kann ebenfalls darauf abzielen, die Kenntnis, die Erhaltung und die Aufwertung des materiellen und immateriellen Kulturerbes der ÜLG zu verbessern.**

Or. fr

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für einen Beschluss Teil 2 – Kapitel 6 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**BEKÄMPFUNG DER  
ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT**

**FÖRDERUNG DER  
RECHTSSTAATLICHKEIT**

Or. fr

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel -41 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel -41**

#### **Förderung der Rechtsstaatlichkeit**

- 1. Im Rahmen der Assoziation soll die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf denen sie beruht, durch den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der Union und den ÜLG gefördert werden.**
- 2. Als vorgelagerte Außenposten der**

*Union sind die ÜLG wichtige Akteure bei der Verbreitung der Werte und Grundsätze der Europäischen Union in ihrer jeweiligen Region.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 41 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Terrorismus und der Korruption

*Geänderter Text*

**Prävention und** Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Terrorismus und der Korruption

Or. fr

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Rahmen der Assoziation kann Folgendes umfassen:

*Geänderter Text*

1. Die Zusammenarbeit im Bereich der **Prävention und** Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Rahmen der Assoziation kann Folgendes umfassen:

Or. fr

## **Änderungsantrag 44**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe ia (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ia) Austausch über die regionale Integration der ÜLG und über die Auswirkungen der von der Union mit Drittstaaten abgeschlossenen Freihandelsabkommen auf der Grundlage der durchgeführten Folgenabschätzungen.**

Or. fr

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 59 – Absatz 1 – Punkt 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. durch staatliche Mittel gewährte Beihilfen eines ÜLG, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie sich erheblich negativ auf den Handel oder die Investitionstätigkeit auswirken.**

**entfällt**

Or. fr

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 70 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Union und die ÜLG bemühen sich nach besten Kräften darum sicherzustellen, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -vermeidung umgesetzt und angewandt

Die Union und die ÜLG bemühen sich nach besten Kräften darum sicherzustellen, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -vermeidung umgesetzt und angewandt



werden. Zu diesen internationalen Standards zählen unter anderem: die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die wesentlichen Grundsätze der Versicherungsaufsicht der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, die Ziele und Grundsätze der Wertpapierregulierung der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, das Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen der OECD, die Erklärung zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke der G20, die vom Rat für Finanzstabilität erarbeiteten Kernelemente eines effektiven Abwicklungsregimes für Finanzinstitute („Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“).

werden. Zu diesen internationalen Standards zählen unter anderem: die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die wesentlichen Grundsätze der Versicherungsaufsicht der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, die Ziele und Grundsätze der Wertpapierregulierung der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, das Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen der OECD, die Erklärung zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke der G20, die vom Rat für Finanzstabilität erarbeiteten Kernelemente eines effektiven Abwicklungsregimes für Finanzinstitute („Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“) **oder auch das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die diesbezüglichen Protokolle.**

Or. fr

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) angemessene finanzielle Ressourcen und technische Hilfe, mit dem Ziel, die Kapazitäten der ÜLG zur Schaffung strategischer und regulativer Rahmenbedingungen zu stärken,

#### *Geänderter Text*

(a) **im Rahmen dieses Beschlusses** angemessene finanzielle Ressourcen und technische Hilfe, mit dem Ziel, die Kapazitäten der ÜLG zur Schaffung strategischer und regulativer Rahmenbedingungen zu stärken,

Or. fr

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) eine langfristige Finanzierung, um das Wachstum des Privatsektors zu fördern;

*Geänderter Text*

(b) eine langfristige Finanzierung **im Rahmen dieses Beschlusses**, um das Wachstum des Privatsektors zu fördern;

Or. fr

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) **gegebenenfalls können** andere Programme der Union zu Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses **beitragen**, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten decken. **Dieser Beschluss kann auch zu Maßnahmen im Rahmen anderer Programme der Union beitragen, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten decken. In diesem Fall wird in dem Arbeitsprogramm für diese Maßnahmen festgelegt, welche Vorschriften anzuwenden sind.**

*Geänderter Text*

(c) **zusätzliche Finanzierungen über** andere Programme der Union, **die es gestatten**, zu Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses **beizutragen**, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten decken.

Or. fr

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 72 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Dieser Beschluss kann auch zu Maßnahmen im Rahmen anderer Programme der Union beitragen, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten**

*decken. In diesem Fall wird in dem Arbeitsprogramm für diese Maßnahmen festgelegt, welche Vorschriften anzuwenden sind.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 73 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Finanzausstattung für das Programm für den Zeitraum 2021-2027 wird auf **500 000 000** EUR in laufenden Preisen festgesetzt.

#### *Geänderter Text*

1. Die Finanzausstattung für das Programm für den Zeitraum 2021-2027 wird auf **669 000 000** EUR in laufenden Preisen festgesetzt.

Or. fr

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 74 – Absatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) „Programmierbare Hilfe“ bedeutet nicht rückzahlbare Hilfe, die den ÜLG zur Finanzierung der in den Programmplanungsdokumenten dargelegten territorialen bzw. regionalen und intraregionalen Strategien und Prioritäten bereitgestellt wird.

#### *Geänderter Text*

(a) „Programmierbare Hilfe“ bedeutet nicht rückzahlbare Hilfe, die den ÜLG zur Finanzierung der **gegebenenfalls** in den Programmplanungsdokumenten dargelegten territorialen bzw. regionalen und intraregionalen Strategien und Prioritäten bereitgestellt wird.

Or. fr

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 74 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

(g) „Intraregionale Zuweisung“ bedeutet einen Betrag, der im Rahmen der regionalen Zuweisung für die programmierbare Hilfe zur Finanzierung von Strategien und Prioritäten der intraregionalen Zusammenarbeit bereitgestellt wird, an denen **mindestens ein ÜLG und eine oder mehrere Regionen in äußerster Randlage** gemäß Artikel 349 AEUV und/oder ein oder mehrere AKP-Staaten und/oder ein oder mehrere Nicht-AKP-Staaten oder -Gebiete beteiligt sind.

*Geänderter Text*

(g) „Intraregionale Zuweisung“ bedeutet einen Betrag, der im Rahmen der regionalen Zuweisung für die programmierbare Hilfe zur Finanzierung von Strategien und Prioritäten der intraregionalen Zusammenarbeit bereitgestellt wird, an denen **die Einrichtungen** gemäß Artikel 82 dieses Beschlusses beteiligt sind.

Or. fr

**Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 74a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 74a**

**Allgemeiner Grundsatz**

**Sofern in diesem Beschluss nicht anders angegeben, wird die Finanzhilfe der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> („Haushaltsordnung“) sowie gemäß den Zielen und Grundsätzen dieses Beschlusses durchgeführt.**

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU)**

*Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).*

Or. fr

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen geografischen, sozialen und kulturellen Besonderheiten der ÜLG sowie ihres spezifischen Potenzials umgesetzt werden,

#### *Geänderter Text*

(a) unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen geografischen, **wirtschaftlichen und finanziellen, umweltbezogenen**, sozialen und kulturellen Besonderheiten der ÜLG sowie ihres spezifischen Potenzials umgesetzt werden,

Or. fr

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 75 – Absatz 4a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**4a. Die Unionsfinanzierung kann in den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Finanzierungsarten gewährt werden, insbesondere:**

- (a) Finanzhilfen;**
- (b) Dienstleistungs-, Liefer- oder Bauaufträge,**
- (c) Budgethilfe;**
- (d) Beiträge zu Treuhandfonds, die von der Kommission gemäß Artikel 234 der Haushaltsordnung eingerichtet**

wurden;

- (e) *Finanzinstrumente;*
- (f) *Haushaltsgarantien;*
- (g) *Mischfinanzierungen;*
- (i) *finanzielle Hilfe;*
- (j) *vergütete externe Sachverständige.*

*Im Rahmen der programmierbaren Hilfe erfolgt die finanzielle Unterstützung der Union für die ÜLG hauptsächlich in Form einer Budgethilfe.*

*Die finanzielle Hilfe der Union kann im Einklang mit der Haushaltsordnung auch in Form von Beiträgen zu internationalen, regionalen oder nationalen Fonds, die zum Beispiel von der EIB, Mitgliedstaaten oder Partnerländern und -regionen oder internationalen Organisationen zur Beschaffung gemeinsamer Finanzierungen verschiedener Geber eingerichtet wurden oder verwaltet werden, oder in Form von Beiträgen zu Fonds, die von einem oder mehreren Gebern für die gemeinsame Durchführung von Projekten eingerichtet wurden, gewährt werden.*

*Die finanzielle Hilfe durch die Union wird von der Kommission nach Maßgabe der Haushaltsordnung durchgeführt, und zwar im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Dienststellen der Kommission, die Delegationen der Union und die Exekutivagenturen, im Wege der geteilten Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten oder im Wege der indirekten Mittelverwaltung durch Betrauung der in der Haushaltsordnung aufgeführten Einrichtungen mit Haushaltsvollzugsaufgaben. Diese Einrichtungen sorgen für Kohärenz mit dem auswärtigen Handeln der Union und können Haushaltsvollzugsaufgaben unter Bedingungen, die den für die Kommission geltenden gleichwertig sind, anderen Einrichtungen übertragen.*

*Die finanzierten Maßnahmen können unter paralleler oder gemeinsamer Kofinanzierung durchgeführt werden. Im Falle einer parallelen Kofinanzierung wird die Aktion in klar voneinander abgegrenzte Bestandteile aufgliedert, die von den verschiedenen Kofinanzierungspartnern finanziert werden, so dass stets feststellbar bleibt, für welche Endverwendung die jeweiligen Mittel verwendet wurden. Im Falle einer gemeinsamen Kofinanzierung werden die Gesamtkosten der Aktion unter den Kofinanzierungspartnern aufgeteilt und alle Mittel zusammengelegt, so dass die Herkunft der Mittel für eine bestimmte Tätigkeit im Rahmen der Aktion nicht mehr feststellbar ist. In einem solchen Fall sind bei der Veröffentlichung im Nachgang zu Finanzhilfevereinbarungen und zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Artikel 38 der Haushaltsordnung die Regeln der verantwortlichen Einrichtung, sofern vorhanden, zu beachten.*

*Die Finanzierung der Union ist nicht Gegenstand spezifischer Steuern, Zölle oder sonstiger Abgaben und löst auch nicht deren Einziehung aus.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 57**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 75a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 75a**

**Mittelübertragungen, Jahrestanchen,  
Mittel für Verpflichtungen,  
Rückzahlungen und Einnahmen im  
Rahmen von Finanzierungsinstrumenten**

**1. Zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 2  
der Haushaltsordnung werden ungenutzte**

*Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen im Rahmen dieses Beschlusses automatisch übertragen und können bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden. Im folgenden Haushaltsjahr wird zunächst der übertragene Betrag verwendet. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat über die Übertragung von Mitteln für Verpflichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Haushaltsordnung.*

*2. Zusätzlich zu den in Artikel 15 der Haushaltsordnung festgelegten Regeln im Hinblick auf die Wiedereinsetzung von Mitteln werden Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der Aufhebungen entsprechen, die infolge der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung einer Maßnahme im Rahmen dieses Beschlusses eingetreten sind, zugunsten der ursprünglichen Haushaltslinie wiedereingesetzt. Bezugnahmen auf Artikel 15 der Haushaltsordnung in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens gelten für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses als Bezugnahmen auf den vorliegenden Absatz.*

*3. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können im Einklang mit Artikel 112 Absatz 2 der Haushaltsordnung über mehrere Jahre in Jahrestanchen erfolgen.*

*Artikel 114 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Haushaltsordnung gilt nicht für diese mehrjährigen Maßnahmen. Die Kommission hebt automatisch den Teil der Mittelbindung für eine Maßnahme auf, der bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung nicht für Vorfinanzierungen oder Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurde oder für den keine bescheinigte Ausgabenerklärung bzw.*



*kein Zahlungsantrag übermittelt wurde.  
Absatz 2 gilt auch für Jahrestanzen.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 76 – Absatz 1 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) institutionelle Entwicklung, Kapazitätsaufbau und Einbeziehung umweltbezogener Aspekte;

#### *Geänderter Text*

(b) institutionelle Entwicklung, Kapazitätsaufbau und Einbeziehung umweltbezogener Aspekte **sowie von Gleichstellungsaspekten und der guten Staatsführung**;

Or. fr

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 77 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Union unterstützt die Bemühungen der ÜLG zur Erhebung verlässlicher statistischer Daten in diesen Bereichen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Union unterstützt die Bemühungen der ÜLG zur Erhebung verlässlicher **und öffentlich zugänglicher** statistischer Daten in diesen Bereichen.

Or. fr

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 77 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Union kann die ÜLG bei ihren Anstrengungen zur Verbesserung der

#### *Geänderter Text*

3. Die Union kann die ÜLG bei ihren Anstrengungen zur Verbesserung der

Vergleichbarkeit ihrer  
makroökonomischen Indikatoren  
unterstützen.

Vergleichbarkeit ihrer  
makroökonomischen Indikatoren  
***insbesondere dadurch*** unterstützen, ***dass  
die BIP-Analysen der ÜLG mit der  
Kaufkraftparität, sofern verfügbar,  
erleichtert werden.***

Or. fr

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 78 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Auf Initiative der Kommission kann die Finanzierung durch die Union Unterstützungsausgaben für die Durchführung des Beschlusses und die Erreichung seiner Ziele, einschließlich der administrativen Unterstützung bei der Vorbereitung, Begleitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung der für die Durchführung des Programms erforderlichen Maßnahmen, ***sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Delegationen der Union im Hinblick auf die für das Programm erforderliche administrative Unterstützung sowie für die Verwaltung der im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Maßnahmen, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie unternehmensinterner Informations- und Technologiesysteme***, umfassen.

#### *Geänderter Text*

1. Auf Initiative der Kommission kann die Finanzierung durch die Union Unterstützungsausgaben für die Durchführung des Beschlusses und die Erreichung seiner Ziele, einschließlich der administrativen Unterstützung bei der Vorbereitung, Begleitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung der für die Durchführung des Programms erforderlichen Maßnahmen, umfassen.

Or. fr

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 79

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 79**

**entfällt**

**Allgemeiner Grundsatz**

***Sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, wird die finanzielle Unterstützung durch die Union gemäß den Zielen und Grundsätzen dieses Beschlusses, der Haushaltsordnung und der [NDICI-Verordnung], insbesondere Titel II Kapitel I mit Ausnahme der Artikel 13, Artikel 14 Absätze 1 und 4 und Artikel 15, Kapitel III mit Ausnahme der Artikel 21 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 21 Absatz 3 sowie Kapitel V mit Ausnahme der Artikel 31 Absätze 1, 4, 6 und 9 und Artikel 32 Absatz 3 durchgeführt. Das Verfahren des Artikels 80 dieses Beschlusses gilt nicht für die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der [NDICI-Verordnung] genannten Fälle.***

Or. fr

**Änderungsantrag 63**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 79 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 79a**

**Annahme von  
Programmplanungsdokumenten**

***1. Im Rahmen der Partnerschaft zwischen der EU und den ÜLG sind die Behörden der ÜLG für die Formulierung und Annahme sektorspezifischer politischer Maßnahmen in den Hauptbereichen der Zusammenarbeit gemäß Teil II dieses Beschlusses verantwortlich und sichern deren Überwachung in geeigneter Form.***

*Auf dieser Grundlage bereitet jedes ÜLG ein Programmplanungsdokument zur nachhaltigen Entwicklung seines Territoriums vor und legt es vor. Dieses Programmplanungsdokument zielt darauf ab, einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und dem betreffenden ÜLG zu bilden, der mit dem Gegenstand und dem Anwendungsbereich, den Zielen, den Grundsätzen und den politischen Maßnahmen der Union in Einklang steht.*

*Jedes Programmplanungsdokument muss folgende Angaben enthalten:*

- kurze Darlegung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Kontexts des ÜLG;*
- kurze Beschreibung der Strategie der nachhaltigen Entwicklung (Agenda 2030) des ÜLG, in der die vorrangigen Aufgaben für das ÜLG sowie die Art und Weise dargelegt werden, in der das ÜLG zum Erreichen der Ziele der nachhaltigen Entwicklung beizutragen beabsichtigt;*
- vorrangige Bereiche, die für eine Finanzierung durch die Union vorgesehen sind;*
- spezifische Ziele;*
- erwartete Ergebnisse;*
- klare und spezifische Leistungsindikatoren;*
- Mittelzuweisungen als Richtbeträge sowohl insgesamt als auch je vorrangiger Bereich;*

*Vorläufiger Zeitplan:*

*2. Das Programmplanungsdokument stützt sich auf die gesammelten Erfahrungen und auf die gute fachliche Praxis. Es gründet sich auf Konsultationen der Zivilgesellschaft, lokaler Behörden und sonstiger Akteure sowie auf den Dialog mit diesen Personen, um deren hinreichende Einbeziehung und die weitere Umsetzung*

*des indikativen  
Programmplanungsdokuments zu  
gewährleisten.*

*3. Ein Entwurf des  
Programmplanungsdokuments dient  
zunächst dem Austausch der Standpunkte  
zwischen den Behörden jedes ÜLG, dem  
mit ihm verbundenen Mitgliedsstaat und  
der Kommission. Die Behörden der ÜLG  
sind für die endgültige Ausarbeitung des  
Programmplanungsdokuments  
verantwortlich. Die Kommission präzisiert  
die Modalitäten der Programmplanung  
mit Hilfe von Leitlinien für die ÜLG, um  
eine schnelle Genehmigung der  
Programmplanungsdokumente zu  
ermöglichen.*

*4. Nach der endgültigen  
Ausarbeitung wird die Kommission das  
Programmplanungsdokument bewerten,  
um festzustellen, ob es den Zielen dieses  
Beschlusses und den einschlägigen  
politischen Maßnahmen der Union  
entspricht und ob es alle Elemente  
enthält, die für die Annahme des  
jährlichen Finanzierungsbeschlusses  
erforderlich sind. Die Behörden der ÜLG  
stellen alle im Hinblick auf diese  
Bewertung erforderlichen Informationen,  
einschließlich der Ergebnisse etwaiger  
Durchführbarkeitsstudien, zur  
Verfügung.*

*5. Das Programmplanungsdokument  
wird gemäß dem Prüfverfahren in  
Artikel 88 Absatz 5 dieses Beschlusses  
genehmigt.*

*Dieses Verfahren wird auch bei  
grundlegenden Überarbeitungen  
angewandt, die zu einer erheblichen  
Änderung der Strategie oder  
Programmplanung führen.*

*Das Prüfverfahren gilt nicht für nicht  
wesentliche Änderungen des indikativen  
Programmplanungsdokuments wie  
technische Anpassungen,  
Mittelumschichtungen innerhalb der  
Richtbeträge für die vorrangigen*

*Bereiche oder für die Aufstockung oder Kürzung der anfänglichen Richtbeträge um weniger als 20 %, sofern diese Änderungen die in dem indikativen Programmplanungsdokument festgelegten vorrangigen Bereiche und Ziele nicht berühren. Die Kommission teilt diese nicht wesentlichen Änderungen dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen eines Monats nach Erlass des entsprechenden Beschlusses mit.*

Or. fr

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 79 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 79b*

##### *Aktionspläne und Maßnahmen*

- 1. Die Kommission nimmt Aktionspläne und Maßnahmen für ein oder mehrere Jahre an. Die Maßnahmen können in Form von Einzelmaßnahmen, Sondermaßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen oder außerordentlichen Hilfsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei den Aktionsplänen und Maßnahmen sind für jede darin vorgesehene spezifische Maßnahme die verfolgten Ziele, die erwarteten Ergebnisse und wichtigsten Tätigkeiten, die Arten des Haushaltsvollzugs, die Mittelausstattung und alle damit verbundenen Unterstützungsausgaben anzugeben.*
- 2. Die Aktionspläne basieren auf den Programmplanungsdokumenten.*
- 3. Die Aktionspläne und Maßnahmen werden nach dem in Artikel 88 Absatz 5 dieses Beschlusses genannten Prüfverfahren angenommen.*

**Das Verfahren nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für**

**(a) Aktionspläne, Einzelmaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen, bei denen die Unionsfinanzierung 10 000 000 EUR nicht übersteigt;**

**(b) technische Änderungen, vorausgesetzt, diese Änderungen wirken sich nicht substantiell auf die Ziele der betreffenden Aktionspläne oder Maßnahmen aus; dazu zählen insbesondere:**

**i) der Wechsel der Art des Haushaltsvollzugs;**

**ii) die Umschichtung von Mitteln zwischen den in einem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen;**

**iii) die Aufstockung oder Kürzung der Mittelausstattung der Aktionspläne und Maßnahmen um nicht mehr als 20 % der ursprünglichen Mittelausstattung bzw. um höchstens 10 000 000 EUR.**

**Bei mehrjährigen Aktionsplänen und Maßnahmen gelangen die Schwellenwerte gemäß Absatz 3 Buchstabe a und Buchstabe b Unterbuchstab iii) gelangen auf Jahresbasis zur Anwendung. Die gemäß diesem Absatz angenommenen Aktionspläne und Maßnahmen, außerordentliche Hilfsmaßnahmen ausgenommen, und die technischen Änderungen werden dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten in dem Monat nach ihrer Annahme mitgeteilt.**

**4. Vor der Annahme oder Verlängerung von außerordentlichen Hilfsmaßnahmen in Höhe von nicht mehr als 20 000 000 EUR unterrichtet die Kommission den Rat über ihre Art und ihre Ziele und über die vorgesehenen Finanzmittel. Die Kommission unterrichtet den Rat, bevor sie wichtige materielle Änderungen an bereits beschlossenen außerordentlichen Hilfsmaßnahmen vornimmt. Im Interesse**

*der Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union trägt die Kommission dem einschlägigen politischen Konzept des Rates bei der Planung und der anschließenden Durchführung dieser Maßnahmen Rechnung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Planung und Durchführung der außerordentlichen Hilfsmaßnahmen nach diesem Artikel, einschließlich der in Betracht gezogenen finanziellen Beträge, und sie unterrichtet das Europäische Parlament auch über substantielle Änderungen oder Verlängerungen dieser Hilfe.*

*5. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, zum Beispiel in Krisen, bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen oder bei einer unmittelbaren Bedrohung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte oder der Grundfreiheiten, kann die Kommission nach dem in Artikel 88 Absatz 5 genannten Verfahren Aktionspläne und Maßnahmen annehmen oder bereits bestehende Aktionspläne und Maßnahmen ändern.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 65**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 80**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 80*

*entfällt*

*Annahme von  
Mehrjahresrichtprogrammen,  
Aktionsplänen und Maßnahmen*

*Die Kommission verabschiedet im  
Rahmen dieses Beschlusses*



**Mehrjahresrichtprogramme – in Form von „Einheitlichen Programmplanungsdokumenten“ – gemäß Artikel 12 der [NDICI-Verordnung] sowie die entsprechenden Aktionspläne und Maßnahmen gemäß Artikel 19 der [NDICI-Verordnung] nach dem in Artikel 88 Absatz 5 dieses Beschlusses genannten Prüfverfahren. Dieses Verfahren findet auch Anwendung auf die Überprüfungen nach Artikel 14 Absatz 3 der [NDICI-Verordnung], die eine wesentliche Änderung des Inhalts des mehrjährigen Richtprogramms bewirken.**

**Im Falle Grönlands können die in Artikel 19 der NDICI-Verordnung genannten Aktionspläne und Maßnahmen getrennt von den Mehrjahresrichtprogrammen beschlossen werden.**

Or. fr

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 81 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Behörden **der** ÜLG kommen für die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Beschlusses in Betracht.

#### *Geänderter Text*

1. Die Behörden **aller** ÜLG kommen für die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Beschlusses in Betracht.

Or. fr

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 81 – Absatz 2 – Buchstabe e**

#### *Vorschlag der Kommission*

(e) die Akteure der dezentralen

#### *Geänderter Text*

(e) die Akteure der dezentralen

Zusammenarbeit und andere nichtstaatliche Akteure der ÜLG und der Union, damit sie im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit nach Artikel 12 dieses Beschlusses wirtschaftliche, kulturelle, soziale und bildungsbezogene Projekte und Programme in den ÜLG durchführen können.

Zusammenarbeit und andere nichtstaatliche Akteure der ÜLG und der Union, damit sie im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit nach Artikel 12 dieses Beschlusses wirtschaftliche, **umweltbezogene**, kulturelle, soziale und bildungsbezogene Projekte und Programme in den ÜLG durchführen können.

Or. fr

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 82 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) **zweier** oder mehrerer ÜLG ungeachtet ihrer geografischen Lage, sowie mindestens:

##### *Geänderter Text*

(c) **eines** oder mehrerer ÜLG ungeachtet ihrer geografischen Lage, sowie mindestens:

Or. fr

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 82 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

##### *Vorschlag der Kommission*

iii) **zweier** oder mehrerer regionaler Einrichtungen, an denen sich ÜLG beteiligen;

##### *Geänderter Text*

iii) **einer** oder mehrerer regionaler Einrichtungen **oder Vereinigungen**, an denen sich ÜLG beteiligen;

Or. fr

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 83 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Kommission stellt einen wirksamen und effizienten Zugang der ÜLG zu allen Programmen und Instrumenten der Union für die Zusammenarbeit mit anderen Ländern sicher, indem sie gegebenenfalls Sondermaßnahmen vorsieht.**

**Darüber hinaus trägt die Kommission Sorge für ein aktualisiertes Zugangsportal für die ÜLG die Transparenz der Informationen und die Sichtbarkeit der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im Rahmen der verschiedenen Programme der Union durchgeführt werden.**

Or. fr

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 83 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die ÜLG erstatten der Kommission ab 2022 jährlich über diese Teilnahme an den Unionsprogrammen Bericht.**

**3. Auf der Grundlage der von den ÜLG übermittelten Informationen erstellt die Kommission einen jährlichen Bericht über die Teilnahme der ÜLG an den Unionsprogrammen.**

Or. fr

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 86 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Um eine wirksame Bewertung der Fortschritte dieses Beschlusses im Hinblick

Um eine wirksame Bewertung der Fortschritte dieses Beschlusses im Hinblick

auf die Erreichung seiner Ziele zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um Artikel 3 des Anhangs I **zu ändern, um die Indikatoren gegebenenfalls** zu überprüfen oder zu ergänzen und diesen Beschluss durch Bestimmungen über die Schaffung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens zu ergänzen.

auf die Erreichung seiner Ziele zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um **die in** Artikel 3 des Anhangs I **genannten Leistungsindikatoren festzulegen oder sie** zu überprüfen oder zu ergänzen und diesen Beschluss durch Bestimmungen über die Schaffung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens zu ergänzen.

Or. fr

### Änderungsantrag 73

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 87 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die in Artikel 86 genannte Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte an die Kommission gilt ab dem 1. Januar 2021 für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

##### *Geänderter Text*

2. Die in Artikel 86 genannte Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte an die Kommission gilt ab dem 1. Januar 2021 für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. **Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament über seinen Beschluss**

Or. fr

### Änderungsantrag 74

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 87 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Rat.

*Geänderter Text*

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Rat ***und dem Europäischen Parlament.***

Or. fr

**Änderungsantrag 75**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 87 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Ein nach Artikel 86 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts keine Einwände erhoben hat oder der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Veranlassung des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Geänderter Text*

5. Ein nach Artikel 86 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts keine Einwände erhoben hat oder der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Veranlassung des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. ***Beabsichtigt der Rat, einen Einwand zu formulieren, informiert er das Europäische Parlament innerhalb einer angemessenen Frist vor seiner endgültigen Beschlussfassung und nennt dabei den delegierten Rechtsakt, gegen den er einen Einwand zu erheben beabsichtigt, sowie die etwaigen Gründe für den Einwand.***

Or. fr

**Änderungsantrag 76**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 90 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Dieser Beschluss wird im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates<sup>46</sup> angewandt.**

**Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ist für die allgemeine politische Koordinierung des auswärtigen Handelns der Union verantwortlich und gewährleistet die Einheitlichkeit, Schlüssigkeit und Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der Union.**

---

<sup>46</sup> **Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).**

Or. fr

### **Änderungsantrag 77**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 92 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021 **und seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2027.**

Or. fr

### **Änderungsantrag 78**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Anhang I – Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Für die Zwecke dieses Beschlusses wird der Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung durch die Union in Höhe von **500 000 000** EUR für den Siebenjahreszeitraum vom 1. Januar 2021

1. Für die Zwecke dieses Beschlusses wird der Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung durch die Union in Höhe von **669 000 000** EUR für den Siebenjahreszeitraum vom 1. Januar 2021

bis 31. Dezember 2027 folgendermaßen aufgeteilt:

bis 31. Dezember 2027 folgendermaßen aufgeteilt:

Or. fr

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für einen Beschluss Anhang I – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) **Ein Betrag von 159 000 000 EUR** wird **den** ÜLG, **ausgenommen Grönland**, zugewiesen, um insbesondere die in den Programmplanungsdokumenten genannten Initiativen zu finanzieren. Der genannte Betrag wird nach Maßgabe des Bedarfs und der Leistungen der ÜLG nach folgenden Kriterien aufgeteilt:  
**Gegebenenfalls legen die Programmplanungsdokumente einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zum Ausbau der guten Regierungsführung und der institutionellen Kapazitäten der begünstigten ÜLG und, wo dies sachdienlich ist, auf den wahrscheinlichen Zeitplan der geplanten Reformen. Bei der Zuweisung des Betrags wird der** Bevölkerungszahl, **der** Höhe des Bruttoinlandsprodukts (BIP), **der** Höhe früherer EEF-Zuweisungen und möglicher Sachzwänge aufgrund der abgeschiedenen Lage der in Artikel 9 dieses Beschlusses genannten ÜLG **Rechnung getragen.**

#### *Geänderter Text*

(a) **81 %** wird **allen** ÜLG zugewiesen, um insbesondere die **im Programmplanungsdokument** genannten Initiativen zu finanzieren.

Der genannte Betrag wird nach Maßgabe des Bedarfs und der Leistungen der ÜLG nach folgenden Kriterien aufgeteilt: Bevölkerungszahl, Höhe des Bruttoinlandsprodukts (BIP) **über das BIP nach KKP, falls verfügbar**, Höhe früherer EEF-Zuweisungen und mögliche Sachzwänge aufgrund der abgeschiedenen Lage der in Artikel 9 dieses Beschlusses genannten ÜLG, **geringer Entwicklungsstand der in dem neuen Artikel 9 Buchstabe a dieses Beschlusses**

*genannten ÜLG, Größe der Gebiete und  
Klima- und Umweltfragen.*

*4 % für Aruba*

*1,5 % für Bonaire*

*5 % für Curaçao*

*48 % für Grönland*

*10,75 % für Neukaledonien*

*10,85 % für Französisch-Polynesien*

*1,2 % für Saba*

*2 % für Saint Barthélemy*

*0,8 % für Sint Eustatius*

*7,5 % für Saint Pierre et Miquelon*

*2,5 % für Sint Maarten*

*0,4 % für die französischen Süd- und  
Antarktisgebiete*

*5,5 % für Wallis-et-Futuna*

Or. fr

## **Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für einen Beschluss**

**Anhang I – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(b) Ein Betrag von 225 000 000 EUR  
in Form von Finanzhilfen wird den ÜLG,  
ausgenommen Grönland, zugewiesen, um  
insbesondere die in den  
Programmplanungsdokumenten  
genannten Initiativen zu finanzieren.*

*entfällt*

Or. fr

## **Änderungsantrag 81**

**Vorschlag für einen Beschluss**

**Anhang I – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c**



*Vorschlag der Kommission*

(c) **81 000 000 EUR** werden für die Unterstützung regionaler Programme der ÜLG zugewiesen, von denen **15 000 000 EUR** für intraregionale Maßnahmen verwendet werden könnten, wobei Grönland nur für intraregionale Maßnahmen in Frage kommt. Diese Zusammenarbeit wird in Abstimmung mit Artikel 7 dieses Beschlusses durchgeführt, insbesondere für die in Artikel 5 dieses Beschlusses genannten Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft nach Artikel 14 dieses Beschlusses. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen einschlägigen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der Union und insbesondere mit den in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage.

*Geänderter Text*

(c) **12 %** werden für die Unterstützung regionaler Programme der ÜLG zugewiesen, von denen **30 000 000 EUR** für intraregionale Maßnahmen verwendet werden könnten, wobei Grönland nur für intraregionale Maßnahmen in Frage kommt. Diese Zusammenarbeit wird in Abstimmung mit Artikel 7 dieses Beschlusses durchgeführt, insbesondere für die in Artikel 5 dieses Beschlusses genannten Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft nach Artikel 14 dieses Beschlusses. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen einschlägigen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der Union und insbesondere mit den in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage.

Or. fr

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für einen Beschluss**

#### **Anhang I – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) **22 000 000 EUR** für Studien oder Maßnahmen der technischen Hilfe für die ÜLG, einschließlich Grönlands, im Einklang mit Artikel 78 diese Beschlusses<sup>49</sup>.

*Geänderter Text*

(d) **3,5 %** für Studien oder Maßnahmen der technischen Hilfe für die ÜLG, einschließlich Grönlands, im Einklang mit Artikel 78 diese Beschlusses.

---

<sup>49</sup> ***Von diesem Betrag sind 9 725 000 EUR für die Kommission zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe und der Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung der Programme und/oder Maßnahmen der EU, der indirekten Forschung und der***

*direkten Forschung vorgesehen.*

Or. fr

### **Änderungsantrag 83**

#### **Vorschlag für einen Beschluss**

#### **Anhang I – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

(e) **13 000 000 EUR** für einen nicht zugewiesenen Fonds für alle ÜLG einschließlich Grönland, u. a.:

##### *Geänderter Text*

(e) **3,5 %** für einen nicht zugewiesenen Fonds für alle ÜLG einschließlich Grönland, u. a.:

Or. fr

### **Änderungsantrag 84**

#### **Vorschlag für einen Beschluss**

#### **Anhang I – Artikel 1 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission kann nach einer Überprüfung die Zuweisung der in diesem Artikel genannten nicht zugewiesenen Mittel beschließen.

##### *Geänderter Text*

2. Die Kommission kann nach einer **vor dem Jahr 2025 vorgenommenen** Überprüfung **nach Konsultation der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments** über die Zuweisung der in diesem Artikel genannten nicht zugewiesenen Mittel beschließen.

Or. fr

### **Änderungsantrag 85**

#### **Vorschlag für einen Beschluss**

#### **Anhang I – Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

**Die** Erreichung der in Artikel 3.5 des Beschlusses genannten Ziele **wird**

##### *Geänderter Text*

**Im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung wird nach dem**

*gemessen an:*

*in Artikel 86 vorgesehenen Verfahren eine Liste mit Leistungsindikatoren erstellt, die dazu dient, zu beurteilen, inwieweit die Union zur Erreichung der in Artikel 3.5 des vorliegenden Beschlusses genannten Ziele beigetragen hat.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 86**

### **Vorschlag für einen Beschluss Anhang I – Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. für die ÜLG mit Ausnahme Grönlands: Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen in % des BIP und Gesamteinnahmen des Staates in % des BIP.** *entfällt*

Or. fr

## **Änderungsantrag 87**

### **Vorschlag für einen Beschluss Anhang I – Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. für Grönland: Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen in % des BIP und Anteil des Fischereisektors an den Gesamtausfuhren.** *entfällt*

Or. fr

## BEGRÜNDUNG

Die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) sind seit Inkrafttreten der Römischen Verträge mit der Europäischen Union assoziiert.

Derzeit gibt es 25 ÜLG in den Regionen Atlantik, Antarktis, Karibik, Indischer Ozean und Pazifik. Sie gehören zu vier Mitgliedstaaten der EU: Dänemark, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden.

Generell verfügen die ÜLG über weitgehende Autonomie in Bereichen wie Wirtschaft, Beschäftigung, öffentliche Gesundheit, innere Angelegenheiten und Zollwesen. Die Bereiche Verteidigungs- und Außenpolitik verbleiben in der Regel in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die ÜLG sind nicht Teil des Zollgebiets der Union und gehören auch nicht zum Binnenmarkt. Daher finden die Unionsvorschriften keine Anwendung. Als Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, mit dem ihr Land oder Gebiet verfassungsrechtlich verbunden ist, sind die Einwohner der ÜLG jedoch auch Unionsbürger.

Der aktuelle Rahmen für die 25 ÜLG ist der Übersee-Assoziationsbeschluss (OAD) 2013/755/EU vom 25. November 2013, in dem die privilegierten Beziehungen der ÜLG zur Europäischen Union als „Zugehörigkeit zu derselben europäischen Familie“ definiert sind, und der geltende spezifische Rechtsrahmen.

Das wichtigste Finanzierungsinstrument für den derzeit geltenden Übersee-Assoziationsbeschluss ist der 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), der die Programmplanung und Finanzierung der territorialen und regionalen Programme für die ÜLG umfasst, mit Ausnahme von Grönland, für das ein spezifischer aus dem EU-Haushalt finanzierter Beschluss gilt.

Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 29. März 2019 und des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 schlug die Kommission am 14. Juni 2018 einen neuen Übersee-Assoziationsbeschluss für eine Union mit 27 Mitgliedstaaten vor. Er betrifft somit 13 ÜLG, die drei Mitgliedstaaten angeschlossen sind: Dänemark, Frankreich und den Niederlanden.

Dieser neue OAD vereint den aktuellen OAD und den Grönland-Beschluss - beide haben Artikel 203 AEUV als Rechtsgrundlage. Darüber hinaus werden die den ÜLG zugewiesenen Mittel durch den Vorschlag für einen neuen OAD „budgetiert“, indem darin Mittel in Höhe von 500 Millionen aus der Haushaltslinie „Nachbarschaft und die Welt“ bereitgestellt werden.

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag für einen neuen OAD nachdrücklich, da er den Forderungen des Parlaments nach einer einheitlichen Regelung für alle ÜLG und einem spezifischen Finanzierungsinstrument für die ÜLG im Haushalt der Europäischen Union entspricht.

Der Berichterstatter dankt der Kommission für ihre ausgezeichnete Arbeit zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des für die ÜLG geltenden Rechtsrahmens, zur Stärkung der einheitlichen Mittelverwaltung und zur Gewährleistung einer größeren Sichtbarkeit der ÜLG als Gruppe.

Dennoch fordert der Berichterstatter, dass der neue OAD nach dem Austausch mit der Zivilgesellschaft und Vertretern der ÜLG die folgenden Elemente berücksichtigt:

### **1. Stärkung des politischen Dialogs zwischen den ÜLG und der EU**

Es ist wichtig, dass die politische Dimension der Assoziation zwischen der EU und den ÜLG gestärkt wird. Auf der Ebene der Governance umfasst dies die Beteiligung des Ratsvorsitzes und des Europäischen Parlaments an den Diskussionsgremien und insbesondere am jährlichen ÜLG-EU-Forum sowie eine stärkere Rolle des Europäischen Parlaments in der Partnerschaft im Allgemeinen.

Der Berichterstatter ist außerdem der Ansicht, dass ein verstärkter Dialog zwischen der EU und den ÜLG über Fragen der regionalen Zusammenarbeit und Integration erforderlich ist. Neben dem in Artikel 13 des neuen OAD vorgesehenen engen Dialog über die Arktis betreffende Fragen fordert der Berichterstatter die Union auf, ihre Präsenz in der Karibik und im Pazifikraum zu verstärken, indem sie sich bei der Festlegung und Umsetzung ihrer regionalen Strategien auf ihre ÜLG stützt. Dieser Standpunkt entspricht den Standpunkten des Europäischen Parlaments zur Zeit nach dem Cotonou-Abkommen und der Notwendigkeit der Stärkung des strategischen Dialogs mit den drei Regionen, darunter der Karibik- und der Pazifikraum, einschließlich der aktuellen ÜLG.

### **2. Ein auf die spezifischen Merkmale der ÜLG zugeschnittenes Instrument mit angepassten Programmplanungsregeln**

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission, ein spezielles Instrument für die ÜLG zu schaffen, mit dem ihre Besonderheiten besser berücksichtigt werden können.

Die Bezugnahme auf die Regeln des Vorschlags für eine Verordnung zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) unter gleichzeitiger Berücksichtigung zahlreicher Ausnahmen macht die Lektüre jedoch kompliziert und entspricht nicht den Zielen der Transparenz und Vereinfachung der institutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung.

Der Berichterstatter fordert daher, die Regeln für die Programmplanung direkt in den neuen OAD aufzunehmen - durch Übernahme der im NDICI vorgeschlagenen Regeln, die für die ÜLG gelten würden, und unter Hinweis auf den Grundsatz, dass die Haushaltsordnung anwendbar ist, sofern nicht ausdrücklich im OAD festgelegt.

Die begrenzten Verwaltungs- und Personalkapazitäten der ÜLG sind ebenfalls zu erwähnen und im Legislativvorschlag zu berücksichtigen.

### **3. Eine bessere Verteilung der Mittel zwischen den ÜLG auf der Grundlage genauer Kriterien für mehr Transparenz und demokratische Kontrolle.**

In Anhang 1 des OAD ist die Verteilung der Mittelausstattung von 500 Millionen wie folgt dargestellt: 225 Mio. USD für Grönland, 159 Mio. USD für die anderen zwölf ÜLG, 81 Mio. USD für die regionale Zusammenarbeit, 22 Mio. USD für technische Unterstützung und 13 Mio. USD für nicht zugewiesene Mittel.

Die vorgeschlagene Verteilung stößt beim Berichterstatter auf heftige Kritik. Das Europäische Parlament hat sich als Mit-Haushaltsbehörde und Bürge für die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel mehrfach zu der Notwendigkeit geäußert, die Kontrolle über die Mittel aus

dem europäischen Haushalt auszuüben.

Der Berichterstatter übernimmt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in Bezug auf den Gesamtbetrag, der den ÜLG im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zugewiesen werden soll, nämlich 669 Millionen Euro anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen 500 Millionen Euro.

Die vom Berichterstatter vorgeschlagene allgemeine Verteilung gestaltet sich wie folgt:

- 81 % für die territoriale Zusammenarbeit
- 12 % für die regionale Zusammenarbeit, davon 30 000 000 für die intraregionale Zusammenarbeit
- 3,5 % für technische Hilfe
- 3,5 % nicht zugewiesene Mittel

Der Berichterstatter kritisiert die im OAD vorgeschlagene Aufteilung zwischen den ÜLG und vertritt die Auffassung, dass der Vorschlag nicht auf objektiven und transparenten Kriterien beruht.

Der Berichterstatter fordert, dass die zugewiesenen Mittel für jedes ÜLG festgelegt werden und nicht nur für Grönland. Er weist darauf hin, dass die 13 ÜLG für eine territoriale Finanzierung in Frage kommen.

Der Berichterstatter schlägt vor, den Richtbetrag der jedem ÜLG zugewiesenen Mittel in Prozent anzugeben, um der endgültigen Höhe der den ÜLG im OAD zugewiesenen Mittelausstattungen nicht vorzugreifen.

Bei der vorgeschlagenen Verteilung werden folgende Zielelemente berücksichtigt: Bevölkerungszahl, Höhe des BIP über das BIP nach KKP, falls verfügbar, abgeschiedene Lage (wie in Artikel 9 des OAD vorgesehen), Entwicklungsstand (Aufnahme eines neuen Artikels 9a in den OAD), Größe der Gebiete sowie Klima- und Umweltfragen.

#### **4. Detaillierte spezifische Ziele und geeignete Indikatoren**

Der Berichterstatter fordert, die spezifischen Ziele der Assoziation in Artikel 3 besser zum Ausdruck zu bringen, so dass die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 86 - delegierter Rechtsakt - geeignete Indikatoren festlegen kann.

So hat der Berichterstatter vier spezifische Ziele festgelegt, die der besonderen Situation Grönlands Rechnung tragen:

- 1) Unterstützung der ÜLG bei der Bewältigung ihrer wichtigsten Herausforderungen – einschließlich der Bildung im Falle Grönlands;
- 2) Stärkung der Resilienz der ÜLG durch Verringerung ihrer Vulnerabilität in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht;
- 3) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG;
- 4) Förderung der Zusammenarbeit der ÜLG mit anderen Partnern.

#### **5. Eine aktivere Teilnahme der ÜLG an den Unionsprogrammen**

Gemäß den Artikeln 72 und 83 haben die ÜLG auch Zugang zu zusätzlichen Mitteln im Rahmen der Teilnahme Unionsprogrammen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser Teilnahme ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die Kommission gegebenenfalls spezifische Maßnahmen vorsehen sollte, um die Teilnahme der ÜLG an den Unionsprogrammen zu gewährleisten und den Zugang zu ihnen durch die Einrichtung eines aktualisierten speziellen Zugangsportals zu erleichtern.

#### **6. Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, Geschlechtergleichstellung und Umweltschutz**

Vor dem Hintergrund ihrer reichen biologischen Vielfalt und ihrer hohen Exposition gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels muss die EU die ÜLG beim Schutz der biologischen Vielfalt und bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen.

Daher sollte der Beitrag zu den Klimazielen auf 30 % der Gesamtmittelausstattung des Programms erhöht und auf das Übereinkommen von Paris Bezug genommen werden.

Ebenso sollten die Fragen der Geschlechtergleichstellung, der Nichtdiskriminierung und der Einhaltung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im neuen OAD besser spezifiziert werden.